

Reformbedarf bei der Notfallversorgung: Flächendeckende Alarmierung von Ersthelfern über vernetzte Ersthelferalarmierungssysteme

ADAC Stiftung, Bertelsmann Stiftung und Björn Steiger Stiftung

Ergebnis eines Diskussionsprozesses mit Expertinnen und Experten,
ergänzt durch ein juristisches Gutachten

Abstract

Smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme haben das Potential, die Notfallversorgung bei Herz-Kreislauf-Stillständen deutlich zu verbessern. Um eine überregionale Alarmierung von First Respondern zu ermöglichen, sind flächendeckende und interoperable Systeme mit einheitlichen Standards erforderlich. Der Einsatz geschulter Laien als Ersthelfer ist besonders sinnvoll, da sie bereits nach Reanimationsschulungen in der Lage sind, lebensrettende Maßnahmen zu ergreifen wie Herzdruckmassagen und den Einsatz von Defibrillatoren. Dadurch kann das entscheidende Ziel der Verkürzung des reanimationsfreien Intervalls erreicht und die Anzahl an verfügbaren Helferinnen und Helfern erheblich erweitert werden. Eine gesicherte Finanzierung sowie die technische Interoperabilität der Ersthelferalarmierungssysteme sind für deren Erfolg unerlässlich. Deutschlandweit einheitliche Regelungen zu diesen beiden Aspekten könnten durch den Bund getroffen werden.

Notfallversorgung in Deutschland: Bessere Überlebenschancen durch Ersthelfer-Apps – Handeln ist notwendig

Es gehört zu den fundamentalsten Bedürfnissen des Menschen, bei ernststen gesundheitlichen Problemen gut versorgt zu werden. In lebensbedrohlichen Notfallsituationen ist besonders entscheidend, dass den Patientinnen und Patienten schnell geholfen wird.

In Deutschland erleiden jedes Jahr rund 120.000 Menschen einen außerklinischen Herz-Kreislauf-Stillstand. Davon werden 65.000 Personen reanimiert. Insgesamt überleben nur rund 11 % derjenigen, die reanimiert werden (Bundesministerium für Gesundheit, 2024). Im europäischen Vergleich gelten Länder wie Dänemark, Schweden und die Niederlande als Vorreiter, da dort Ersthelfer-Apps bereits gut ausgebaut und verbreitet sind (Björn Steiger Stiftung, 2024).

Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand ist ohne Wiederbelebungsmaßnahmen die Sauerstoffversorgung von Herz und Gehirn unterbrochen. Bereits nach wenigen Minuten können bleibende Schäden entstehen. Schnelle Hilfe ist hier überlebenswichtig, aber besonders herausfordernd und sie erfordert Strukturen über die professionelle Gesundheitsversorgung hinaus (ERC, 2021). Im Schnitt beträgt die Eintreffzeit des Rettungsdienstes in Deutschland neun Minuten (Schütte et al., 2024). Die Hilfsfristen des Rettungsdienstes sind jedoch in den Bundesländern sehr heterogen. Da mit jeder Minute ab Eintritt des Herz-Kreislauf-Stillstandes ohne den Beginn von Wiederbelebungsmaßnahmen die Überlebenschancen signifikant sinkt, müssen schnellstmöglich und bereits vor Eintreffen des Rettungsdienstes Ersthelfer mit der Reanimation beginnen und damit das interventionsfreie Intervall verkürzen.

Ersthelfer¹, die per Smartphone parallel zum Rettungsdienst alarmiert werden, weil sie sich in direkter lokaler Umgebung zum Einsatzort befinden, können in diesen Situationen den entscheidenden Unterschied machen. Wenn eine Leitstelle ein System zur Ersthelferalarmierung eingebunden hat, werden registrierte Ersthelfer in der Nähe eines Notfalls alarmiert und können deutlich früher am Notfallort sein als der Rettungsdienst.

Aufgabe von Ersthelfern ist der frühzeitige Beginn der Reanimation und/oder die Fortsetzung einer bereits begonnenen Reanimation. Weitere verfügbare Ersthelfer können den nächstgelegenen Defibrillator (AED) zum Notfallort bringen und den Rettungsdienst beim Auffinden der Einsatzstelle unterstützen. Davon abgesehen ist wichtig, sicherzustellen, dass der Rettungsdienst reibungslos funktioniert, einschließlich der verpflichtenden Durchführung der sogenannten Telefonreanimation (T-CPR)², und das unabhängig von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen.

Die „Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung“ hat in ihrer 9. Stellungnahme zur Reform der Notfall- und Akutversorgung eine Analyse der bestehenden Defizite im Rettungsdienst und ihre Empfehlungen für eine Reform vorgestellt. Unter anderem empfiehlt sie eine strukturierte Einbeziehung der Bevölkerung in die Notfallversorgung, u. a. durch Einführung flächendeckender und vernetzter Ersthelfer-Apps, die mit verpflichtenden AED-Registern verbunden sind.

Der Gesetzesentwurf zur Reform der Notfallversorgung befindet sich im Oktober 2024 in der parlamentarischen Beratung. Ziel der Reform ist es, eine abgestimmte und an den medizinischen Notwendigkeiten ausgerichtete Rettungskette zu etablieren. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach dem Umgang mit reanimationspflichtigen Notfällen. Der Einsatz von freiwilligen Ersthelfern ist hierbei ein Feld, bei dem in Deutschland großer Bedarf an Verbesserungen bzw. Reformen besteht.

Allerdings: Das alleinige Vorhandensein einer technischen Lösung in Form einer Ersthelfer-App garantiert an sich noch keinen hohen Nutzen. Es kommt vielmehr darauf an, dass die Ersthelfer-Apps in der Praxis wirkungsvoll eingesetzt werden, damit sie ihr volles Potential ausschöpfen können.

Um zur Frage beizutragen, wie die Systeme am besten zum Einsatz kommen sollten, macht dieses Papier Aussagen zur Qualifikation der Freiwilligen, über die Notwendigkeit technischer Standards und die Möglichkeiten, die Systeme zu finanzieren.

Stiftungsinitiative bringt Expertengruppe zusammen und bietet juristische Expertise

Die ADAC Stiftung, die Bertelsmann Stiftung und die Björn Steiger Stiftung sind sich einig, dass die smartphonebasierten Ersthelfer-Apps zu einer modernen Rettungskette dazugehören und in Deutschland hierbei dringend Fortschritte zu erzielen sind. Um dieses Thema gemeinsam voranzubringen, haben sich die drei Stiftungen mit Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft zusammengeschlossen, um in einem Workshop im April 2024 und in anschließenden Gesprächen gemeinsame Positionen, Empfehlungen und Lösungsansätze zu erarbeiten. Teilnehmende des Workshops waren: Leonie Hannappel (stellv. Direktorin, Institut für Rettungs- und Notfallmedizin, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein), Prof. Dr. Clemens Kill (Direktor, Zentrum für Notfallmedizin, Universitätsmedizin Essen), Sven Kobelt (Vorstandsmitglied Fachverband Leitstellen e.V.), Dr. Carsten Lott (Oberarzt, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst Mainz), Prof. Dr. Andreas Pitz (Sozialrecht, Gesundheitsrecht, Non-Profit-Recht, Hochschule Mannheim), Dr. Claudia Scheltz (Ärztliche Leiterin Rettungsdienst, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und

¹ Ersthelfer, die parallel zum regulären Rettungsdienst mitalarmiert werden, werden international „First Responder“ genannt.

² Telefonreanimation meint die telefonische Unterstützung der Person, die den Notruf tätigt, bei der Reanimation. Dabei leitet der Disponent in der Leitstelle den Anrufer durch die notwendigen Maßnahmen.

Katastrophenschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock), Prof. Dr. Wolfgang A. Wetsch (Leiter AG ALS, Deutscher Rat für Wiederbelebung).

Die einladenden Stiftungen waren vertreten durch Nadja Schittko (Senior Projektmanagerin, ADAC Stiftung), Stephanie Gaiser (Referentin Strategie und Management ADAC Stiftung), Dr. Jan Böcken (Senior Project Manager, Bertelsmann Stiftung), Dr. Christian Schilcher (Project Manager, Bertelsmann Stiftung), Christof Constantin Chwojka (Geschäftsführer, Björn Steiger Stiftung).

Ergänzt wurden die Diskussionsergebnisse der o. g. Gruppe durch ein juristisches Gutachten, erstellt von Prof. Dr. Andreas Pitz, Experte für Gesundheitsrecht und Sozialrecht (Pitz, 2024). Die weitgehend fehlenden regulatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssystemen werfen Fragen auf. Unter anderem gilt es juristisch zu prüfen, inwieweit der Gesetzgeber möglicherweise verpflichtet ist, für eine Finanzierung dieser Systeme zu sorgen. Des Weiteren wird im Rahmen des Gutachtens geprüft, ob die Festlegung von Mindeststandards für smartphonebasierte Ersthelfersysteme möglich ist und wer über die hierzu erforderliche Gesetzgebungskompetenz verfügt.

Unabhängig von den regulatorischen Fragestellungen wird die Einführung smartphonebasierter Ersthelfersysteme häufig von rechtlichen Bedenken begleitet, die ein Hemmnis bei der zügigen Ausbreitung derartiger Systeme darstellen können. Das Gutachten untersucht in einem zweiten Teil deshalb ob, und wenn ja, welchen strafrechtlichen Risiken Ersthelfer, die im Rahmen von smartphonebasierten Ersthelfersystemen zum Einsatz kommen, ausgesetzt sind. Daneben wird geprüft, wie sich die zivilrechtliche Haftung von Ersthelfern gestaltet, wenn diese einen Schaden im Rahmen ihrer Ersthelfertätigkeit verursachen oder selbst einen Schaden erleiden. Abschließend wird die sozialrechtliche Absicherung von Ersthelfern juristisch beleuchtet, wenn diese im Rahmen ihres Einsatzes einen Unfall erleiden oder anderweitig an der Gesundheit geschädigt werden.

Die Arbeit der Stiftungen miteinander, die Arbeit mit den Expertinnen und Experten sowie das juristische Gutachten bilden die Grundlage für die Aussagen, die in diesem Papier formuliert sind.

Die ADAC Stiftung, die Bertelsmann Stiftung und die Björn Steiger Stiftung begrüßen darüber hinaus ausdrücklich die Aktivitäten unterschiedlicher Arbeitsgruppen und Initiativen, die sich derzeit mit der Thematik beschäftigen, wie Ersthelfer-Apps flächendeckend und vernetzt in den Einsatz kommen können.

Zielbild: Flächendeckende und vernetzte Ersthelferalarmierungssysteme

Für eine flächendeckende Versorgung mit der benötigten schnellen Hilfe braucht es eine Anbindung jeder Leitstelle an ein Ersthelfersystem sowie einheitliche Mindeststandards, die sicherstellen, dass überregionale Alarmierungen nicht daran scheitern, dass in Deutschland unterschiedliche Systeme verwendet werden.

Die aktuelle Situation offenbart zwei grundlegende Probleme. Erstens, dass weniger als die Hälfte der deutschen Leitstellen bisher ein smartphonebasiertes Ersthelfernetzwerk nutzen, und zweitens, dass die Apps bisher nicht interoperabel sind, was eine überregionale Alarmierung verhindert.

Es braucht in jeder Leitstelle eine Anbindung zu einem Ersthelfersystem, damit bundesweit Ersthelfer alarmiert werden können. Nicht zuletzt, um den Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse zu wahren.

Beim Blick auf die verfügbaren Systeme zeigt sich eine recht heterogene Anbieterlandschaft, derzeit werden in Deutschland mindestens sechs verschiedene Systeme verwendet.³ Das bedeutet, dass in den Teilen Deutschlands, in denen smartphonebasierte Ersthelfernetzwerke eingesetzt werden, unterschiedliche Systeme Anwendung finden. Dies an sich stellt kein Problem dar. Jedoch besteht aktuell die Herausforderung, dass potentiell verfügbare Ersthelfer nicht alarmiert werden, weil sie sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Leitstelle befinden, bei deren App sie registriert sind.

Nicht zuletzt aufgrund der aktuellen und zukünftig wahrscheinlich noch größer werdenden Herausforderung bei der Notfallrettung von Personen mit Herz-Kreislauf-Stillstand ist es wichtig, vernetzte smartphonebasierte Ersthelfersysteme flächendeckend verpflichtend zu etablieren, um das Vertrauen der Gesellschaft in eine gute Notfallversorgung zu stärken.

Es lässt sich zusammenfassen: Überall in Deutschland müssen Ersthelfer flächendeckend via Ersthelfer-Apps zu Hilfe gerufen werden können und dabei sollte es keine Rolle spielen, welche spezifische App von der jeweiligen Leitstelle eingesetzt wird. Hierfür sind einheitliche Standards hilfreich.⁴

³ Die ADAC Stiftung hat eine Potentialanalyse zu Ersthelferalarmierungssystemen durchgeführt. Informationen dazu sind hier zu finden: <https://stiftung.adac.de/studie-potentialanalyse-ersthelfer-alarmierungssysteme/>

Der SWR hat eine Recherche und Reportage zur Versorgungssituation von Herz-Kreislauf-Stillständen durchgeführt. Informationen sind hier zu finden: <https://notfallrettung.swr.de/?selectedAge=old&selectedGender=female&ags=deutschland&personalised=false>

⁴ Für eine juristische Argumentation, die diese Ziele untermauert, siehe das Gutachten von Prof. Andreas Pitz (2024).

Empfehlung: Lebensrettung durch geschulte Laien – Ersthelfer mit Basiskompetenz für Reanimationen einsetzen

Der Einsatz der Ersthelferalarmierungssysteme sollte sich ausschließlich auf das Meldebild „Reanimation“ konzentrieren.

Das Ausmaß an erforderlicher Qualifikation der organisierten Ersthelfer muss evidenzbasiert entschieden werden und im Licht der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnislage bewertet werden, sollte aber so niedrigschwellig wie möglich sein.

Der vorgeschriebene Mindestausbildungsstandard (z. B. Reanimationsschulung bis medizinische Fachausbildung/regelmäßige Fortbildungen) ist derzeit je nach App bzw. Gebietskörperschaft in Deutschland unterschiedlich.

Wir halten es für angebracht, flächendeckend geschulte Laien (Personen ohne medizinische Berufsausbildung oder medizinisches Studium) als organisierte Ersthelfer einzusetzen.⁵ Für den Einsatz bei einer Reanimation sollen Ersthelfer eine Reanimationsschulung inkl. Defibrillator-Unterweisung besucht haben.

Die Empfehlung, geschulte Laien als First Responder für Reanimation einzusetzen, hat zwei Gründe – einen medizinischen und einen systemischen:

- Das Wichtigste im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstandes ist eine Verkürzung des interventionsfreien Intervalls mittels einer schnell eingeleiteten Reanimation. Für diese Intervention wird keine medizinische Fachqualifikation benötigt, sinnvolle Kenntnisse sind im Rahmen eines Reanimationskurses erlernbar.
- Die Anzahl an potentiellen Helferinnen und Helfern ist viel größer, wenn man sich nicht nur auf den Einsatz von Fachpersonal beschränkt. Mit mehr Ersthelfern wird das System also wirksamer. Nur mit einer großen Masse an Personen vergrößert sich die Chance auf Hilfe in Lebensgefahr: Je mehr Personen als First Responder mitmachen, desto häufiger gelingt die notwendige Verkürzung des interventionsfreien Intervalls – oder anders gesagt: desto häufiger werden Leben gerettet.

Aber: Die Überlebenschancen von in Not geratenen Personen dürfen durch den Einsatz der appbasierten Systeme nicht gefährdet werden. Das heißt beispielsweise, dass professionelle Hilfe durch Ersthelfer nicht behindert werden darf. Die Rettung von in Lebensgefahr geratenen Personen hat höchste Priorität; gleichzeitig ist aber auch das Leben der Ersthelfer zu schützen. Deshalb gibt es einige Indikationen, in denen Ersthelfer nicht einbezogen werden sollten.

In diesem Zusammenhang lässt sich auf die Fachempfehlung zu Ersthelferalarmierungssystemen⁶ des Fachverbandes Leitstellen

verweisen, wo folgende Fälle aufgeführt sind: Keine Alarmierung der Ersthelfer über Ersthelferalarmierungssysteme soll in psychiatrischen Notfällen und bei Suiziden erfolgen. Außerdem soll keine Alarmierung erfolgen, wenn der Verdacht auf Gefahr für den Ersthelfer besteht, es sei denn, dieser ist bereits am Ort des Geschehens. Zu diesen Gefahren zählen bspw. Terror- und Amoklagen, Massenanfall von Verletzten, Einsätze, bei denen mit der Entwicklung von Atemgiften zu rechnen ist, und Großschadenslagen. Sollte der Notruf aus einer Gesundheitseinrichtung erfolgen, soll auf die Alarmierung von Ersthelfern in der Regel verzichtet werden, da medizinisch geschultes Personal vorausgesetzt werden kann.

Zivil-, straf- und sozialrechtliche Fragen: Keine Hindernisse für den Einsatz von Ersthelfern

Der Einsatz von geschulten Laien als First Responder wirft verständlicherweise rechtliche Fragen auf. Es geht um zivilrechtliche Haftung, strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie sozialrechtliche Absicherung von Ersthelfern, die über smartphonebasierte Systeme alarmiert werden.

Ein von den Stiftungen in Auftrag gegebenes juristisches Gutachten (Pitz, 2024) argumentiert, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen den Einsatz von Freiwilligen ausreichend abdecken. Es wird dargelegt, wie Freiwillige im Rahmen der geltenden Gesetze geschützt und abgesichert sind.⁷

Empfehlung: Technische Standards als Schlüssel zur bundesweiten Alarmierung von Freiwilligen – Warum einheitliche Vorgaben für Apps notwendig sind

Für einen wirksamen bundesweiten Einsatz von Freiwilligen ist es notwendig, technische Standards für die Ersthelfersysteme festzulegen. Der Grund ist folgender:

Wenn sich Laien als First Responder freiwillig bei einer App registrieren, dann sollten sie unabhängig davon alarmiert werden können, wo sie sich in Deutschland aufhalten. Ansonsten verzichten wir auf hilfreiche und verfügbare Ersthelfer-Ressourcen. Derzeit hängt die Alarmierung davon ab, ob man sich in der Region aufhält, bei der man sich registriert hat. Verlässt man diese Region und hält sich an einem Ort auf, an dem eine andere App Anwendung findet, dann wird man auch im Falle eines Notfalls nicht alarmiert. Dieser Zustand bedarf der Änderung. Es muss möglich sein, dass Laien überall, unabhängig vom eingesetzten System, helfen können.

⁵ Bei gleicher Eintreffzeit sollte jeweils der Ersthelfer mit höherer Qualifikation priorisiert werden.

⁶ Die Fachempfehlung ist unter anderem hier zu finden:

https://stiftung.adac.de/app/uploads/2024/07/Fachempfehlung_Smartphone-basierte_Ersthelferalarmierungssysteme_Upload.pdf

⁷ Der entsprechende Teil des Gutachtens ist zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Papiers (Okt. 2024) noch nicht verfügbar. Das vollständige Gutachten, das auch diese zivil-, straf- und sozialrechtlichen Fragen behandelt, steht ab November 2024 zum Download bereit.

Überregionale Alarmierbarkeit erfordert also eine technische Kompatibilität der Apps untereinander. Es wäre erstrebenswert, eine bundesweit verbindliche Vorgabe zu verankern, die dies adressiert. Dafür muss geklärt werden, wo die technischen Vorgaben bzw. Mindestanforderungen verankert werden können, die zu einer Interoperabilität der Systeme führen, und ob eine bundeseinheitliche Regelung möglich ist.

Genau hier setzt das von den Stiftungen in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Pitz (2024) an und zeigt auf, durch wen, wie und wo diese technischen Standards gesetzlich verankert werden könnten, um eine flächendeckende Umsetzung zu gewährleisten. Kernaussagen, die sich aus dem rechtlichen Gutachten ableiten lassen, sind folgende:

Grundsätzlich könnte der Bund – gestützt auf den Kompetenztitel des Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG – technische Mindeststandards für Ersthelfer-Apps festlegen. Hierzu zählen insbesondere auch die Zurverfügungstellung von Schnittstellen zu anderen Ersthelfer-Apps und Vorschriften zur Ausfallsicherheit. Hinsichtlich sich aus weiteren Kompetenztiteln ergebender Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes muss eine Abgrenzung zwischen Regelungen mit Technikbezug und Regelungen ohne Technikbezug erfolgen.

Dies bedeutet, dass der Bund technische Mindeststandards für diese Apps festlegen kann, insbesondere hinsichtlich der Software zur Datenübermittlung zwischen Ersthelfern, der App und den Integrierten Leitstellen. Ein zentraler Aspekt dabei ist die Sicherstellung von Schnittstellen zwischen verschiedenen Ersthelfer-Apps, um die Kompatibilität zwischen den Systemen zu gewährleisten. Darüber hinaus kann der Bund Vorschriften zur Ausfallsicherheit erlassen, um die Zuverlässigkeit der Alarmierung und den Schutz im Notfall zu garantieren. Allerdings ist diese Kompetenz auf technische Aspekte beschränkt und umfasst nicht die inhaltliche oder organisatorische Regelung der Ersthelfersysteme. Näheres dazu findet sich im Gutachten (Pitz, 2024).

Verantwortungs- und Vergütungsfragen

Der Staat steht in der Verantwortung, das Leben der Menschen in Deutschland zu schützen. Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht auf schnelle Rettung. Aus Patientensicht ist eine schnelle Reanimation bei Herz-Kreislauf-Stillstand unerlässlich.⁸

Es braucht daher Verbindlichkeit und Verantwortung in diesem Handlungsfeld und dazu gehört auch die Frage nach der Finanzierung dieser technischen Systeme. Ein wichtiger Baustein für die Etablierung der Ersthelfernetzwerke ist eine gesicherte Finanzierungslösung. Der Verfasser des durch die Stiftungen in Auftrag gegebenen Gutachtens (Pitz, 2024) zeigt auf, wie die Finanzierung schon im bestehenden Rechtsrahmen sichergestellt werden kann, und unterbreitet einen Vorschlag, wie eine gesetz-

liche Klarstellung aussehen könnte, um Zweifel bei der Verantwortlichkeit für die Finanzierung zu vermeiden. Hierzu wäre eine politische Debatte nötig.

Empfehlungen: Perspektivischer Handlungsbedarf für die Stärkung der Ersthelferalarmierungssysteme

Abschließend wird ein Ausblick darauf gegeben, wie Ersthelfersysteme in der Zukunft weiterentwickelt und nachhaltig gestärkt werden können. In den Blick genommen werden dabei die Einbindung neuer Berufsgruppen als Ersthelfer, die Erweiterung der Einsatzbereiche sowie der Ausbau eines strukturierten Betreuungssystems für Freiwillige.

Einbindung von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS): Erweiterung der First Responder um spezielle Berufsgruppen dringend erforderlich

Das Leben von Menschen zu schützen ist die oberste Aufgabe von Polizei und Feuerwehr. Durch Einbindung dieser Gruppen entsteht großes Potential bei der Rettung von Menschen mit Herz-Kreislauf-Stillstand.

Deshalb wäre es sinnvoll zu prüfen, zusätzlich zu den freiwilligen Ersthelfern Personen im öffentlichen Dienst (z. B. Feuerwehr, Polizei im Außendienst, Ordnungsamt) als Ersthelfer einzubinden.

Hier wären auf politischer Ebene Gespräche zu führen mit den betroffenen Berufsgruppen. Aber auch technisch wäre zu klären, ob diese Personengruppen über die Apps zu informieren wären oder ob der Kommunikationsweg BOS-Funkgeräte zu nutzen wäre.

Ausweitung der Ersthelfernetzwerke über die Alarmierung bei Herz-Kreislauf-Stillstand hinaus als interessante Perspektive

Es macht Sinn, sich beim Einsatz der Systeme im ersten Schritt ausschließlich auf das Meldebild „Reanimation“ zu konzentrieren. Grundsätzlich könnte es jedoch sinnvoll sein, Ersthelfersysteme perspektivisch auf weitere Anwendungsfälle auszuweiten.

Wir regen an, zukünftig vertiefend darüber zu diskutieren, die Ersthelfernetzwerke über die Reanimation hinaus für andere Alarmierungen in Betracht zu ziehen. Dafür wären Klärungen von rechtlichen Fragen und v. a. von inhaltlich-medizinischen und rettungsdienstlich-organisatorischen Fragen mit den Praktikerinnen und Praktikern, mit der Wissenschaft und den Interessengruppen zu leisten.

Ehrenamtsmanagement: Eine aktive Betreuung der Freiwilligen könnte sinnvoll sein und nötig werden

Menschen, die sich bei einer Ersthelfer-App registrieren, sich beireithalten und bei einem Notfall helfen wollen, üben per se noch

⁸ Eine ausführliche Herleitung für die Verantwortung des Staates findet sich im Gutachten (Pitz, 2024).

kein „klassisches“ Ehrenamt aus in dem Sinne, dass sie regelmäßig Zeit für ein freiwilliges Engagement aufwenden, um sich gesellschaftlich einzubringen.

Dennoch sollte in Betracht gezogen werden, dass ein aktives Ehrenamtsmanagement zum langfristigen Erfolg der App-Systeme beitragen kann. Es kann z. B. das Gewinnen von Freiwilligen erleichtern und die Fluktuation verringern bzw. verhindern, dass die Bereitschaft zur freiwilligen Hilfe abnimmt.

Insbesondere, wenn die Freiwilligen in Zukunft per Ersthelfer-netzwerke über die Reanimation hinaus zum Einsatz kommen sollten, wäre eine begleitende Struktur notwendig. Würden die

Fälle ausgeweitet werden, in denen Freiwillige helfen, würde man weiter in den Bereich des Ehrenamts vordringen. Und spätestens dann ist es nicht selbstverständlich, dass die Menschen ohne Begleitstruktur motiviert und resilient bleiben.

Es ist empfehlenswert, für die Freiwilligen Strukturen zur Aufklärung, Qualifizierung, Betreuung, Begleitung und Incentivierung zu erwägen. Dann wären Fragen zu klären, wo interessierte Freiwillige ihre Fragen und etwaige Befürchtungen besprechen können, wie mit entstandenen Belastungen nach Einsätzen umzugehen wäre oder wie Personen ihre Qualifikationen erwerben, auffrischen oder ausbauen können.

Zusammenfassung

Smartphonebasierte Ersthelferalarmierungssysteme sollten flächendeckend in Deutschland eingeführt werden, um die Notfallversorgung bei Herz-Kreislauf-Stillständen zu verbessern. Notwendig sind interoperable Systeme, die eine überregionale Alarmierung ermöglichen, damit geschulte Laien als First Responder unabhängig von ihrem Aufenthaltsort alarmiert werden können. Die Verankerung von einheitlichen Standards ist entscheidend, um die Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme zu gewährleisten. Laut eines von der ADAC Stiftung, der Bertelsmann Stiftung und der Björn Steiger Stiftung in Auftrag gegebenen juristischen Gutachtens könnte der Bund grundsätzlich technische Mindeststandards für Ersthelfer-Apps festlegen.

Es ist empfehlenswert, geschulte Laien als Ersthelfer einzusetzen, statt ausschließlich auf den Einsatz von medizinischem Personal zu setzen. Laien können durch einfache Reanimationsschulungen qualifiziert werden, lebensrettende Maßnahmen wie Herzdruckmassagen und den Einsatz von Defibrillatoren durchzuführen. Zudem vergrößert der Einsatz von geschulten Laien die Anzahl an Helferinnen und Helfern erheblich, was das System effektiver macht. Die Rahmenbedingungen für die Absicherung der Ersthelfer sind bereits heute ausreichend, um zivilrechtliche Haftungsrisiken, strafrechtliche Verantwortlichkeiten und sozialrechtliche Absicherungen abzudecken.

Für den erfolgreichen Einsatz der smartphonebasierten Ersthelferalarmierungssysteme braucht es eine gesicherte Finanzierungslösung. Das durch die Stiftungen in Auftrag gegebene Gutachten zeigt auf, wie die Finanzierung schon im bestehenden Rechtsrahmen sichergestellt werden kann, und unterbreitet einen Vorschlag, wie eine gesetzliche Klarstellung aussehen könnte, um Zweifel bei der Verantwortlichkeit für die Finanzierung zu vermeiden.

Literatur

ADAC Stiftung (2024): Smartphone-basierte Ersthelfer-Alarmierungssysteme. Große Chancen und Herausforderungen bei der nachhaltigen Etablierung der Systeme. Verfügbar unter <https://stiftung.adac.de/studie-potentialanalyse-ersthelfer-alarmierungssysteme/>

ADAC Stiftung & Fachverband Leitstellen e.V. (2024): Fachempfehlung zu Smartphone-basierten Ersthelferalarmierungssystemen aus Sicht der Leitstellen. Verfügbar unter: https://stiftung.adac.de/app/uploads/2024/07/Fachempfehlung_Smartphone-basierte_Ersthelferalarmierungssysteme_Upload.pdf/

Björn Steiger Stiftung (2024): Ersthelfer-Apps international, unter: <https://rettungslandschaft.steiger-stiftung.de/ersthelfer-apps-international/>

Bundesministerium für Gesundheit (2024): „Herz-Kreislauf-Stillstand“, unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/herz-kreislauf-stillstand>

Pitz, Andreas Prof. Dr. (2024): Gutachten zum Thema „Rechtliche Rahmenbedingungen von smartphonebasierten Ersthelfersystemen“ für die ADAC Stiftung, die Bertelsmann Stiftung und die Björn Steiger Stiftung

Schütte, Fürst, Szyprons, Schmitz, Weber, Käser, Harder (2024): „Analyse des Leistungsniveaus im Rettungsdienst für die Jahre 2020 und 2021“, Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), unter <https://bast.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/2930#>

Semeraro, Federico; Greif, Robert; Böttiger, Bernd W.; Burkart, Roman; Cimpoesu, Diana; Georgiou, Marios; Yeung, Joyce; Lippert, Freddy; Lockey, Andrew S.; Olasveengen, Theresa M.; Ristagno, Giuseppe; Schlieber, Joachim; Schnaubelt, Sebastian; Scapigliati, Andrea; Monsieus, Koenraad G.; European Resuscitation Council Guidelines 2021: Systems saving lives, Resuscitation, Volume 161, 2021, Pages 80-97, ISSN 0300-9572, <https://doi.org/10.1016/j.resuscitation.2021.02.008>

SWR (2024): Notfall Rettung – Wenn die Hilfe versagt. Informationen verfügbar unter <https://notfallrettung.swr.de/?selectedAge=old&selectedGender=female&ags=deutschland&personalised=false>

Impressum

Herausgeber:

ADAC Stiftung
Hansastraße 19
80686 München

Nadja Schittko
nadja.schittko@stiftung.adac.de

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh

Dr. Christian Schilcher
christian.schilcher@bertelsmann-stiftung.de

Björn Steiger Stiftung
Petristraße 12
71364 Winnenden

Christof Constantin Chwojka
c.chwojka@steiger-stiftung.de

Oktober 2024